

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEBETS SCHALKE B.V.

[Stand: 29.09.2026]

INHALT		vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.	
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus den folgenden Teilen:			
ALLGEMEINER TEIL			
I	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1 bis 18		
BESONDERER TEIL			
II	Waren		
	Art. 19 bis 21		
III	Bauleistungen	Art. 22	
bis 25			
Im Falle der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Bauleistungen ist zusätzlich zum allgemeinen Teil auch der betreffende besondere Teil anwendbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des allgemeinen Teils und des besonderen Teils sind Letztere maßgebend.			
ALLGEMEINER TEIL			
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
1.	Begriffsbestimmung		
1.1.	Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind: Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Vertragsbedingungen; Waren: die von Debets Schalke oder in deren Namen aufgrund des Vertrags zu liefernden Waren; Auftraggeber: die juristische Person, die Debets Schalke einen Auftrag zur Lieferung von Waren und/oder zur Ausführung von Tätigkeiten erteilt, der von Debets Schalke angenommen wird; Debets Schalke: Debets Schalke B.V. einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen, auch unter allen anderen Handelsnamen, die Debets Schalke verwendet, wobei jeweils nur der juristischen Person, mit der der Vertrag geschlossen wird, Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber erwachsen; Vertrag: der zwischen dem Auftraggeber und Debets Schalke geschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Durchführung von Tätigkeiten; Vertragsparteien: Debets Schalke und der Auftraggeber gemeinsam; Vertrauliche Informationen: Informationen, gleich in welcher Form, (i) die laut Angaben von Debets Schalke als vertraulich betrachtet werden müssen und/oder (ii) deren vertraulichen Charakter der Auftraggeber kennt oder nach vernünftiger Einschätzung kennen müsste und/oder (iii) die Debets Schalke als vertraulich bezeichnet hat.	3. 3.1. 3.2. 3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	4.12. 4.13.
1.2.	Sofern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertrag nichts anderes bestimmen, umfasst der Begriff „schriftlich“ auch den elektronischen Datenverkehr, beispielsweise Nachrichten per E-Mail oder WhatsApp.		
1.3.	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Vertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Vertrags sind Letztere maßgebend.		
2.	Anwendbarkeit		
2.1.	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Anfragen und Angebote anwendbar und Bestandteil aller Verträge zwischen den Vertragsparteien sowie aller Rechtsgeschäfte, die sich auf deren Zustandekommen beziehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag zustande kommt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.	4. 4.1. 4.2. 4.3. 4.4. 4.5. 4.6. 4.7. 4.8. 4.9. 4.10.	5. 5.1. 5.2. 5.3. 5.4. 5.5. 5.6. 5.7. 5.8. 5.9. 6. 6.1. 6.2. 6.3. 6.4. 6.5. 6.6.
2.2.	Abweichende Bedingungen sind für Debets Schalke nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich und im Einzelfall von der Geschäftsführung von Debets Schalke vereinbart wurden.		
2.3.	Die Anwendbarkeit jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder Bestimmungen des Auftraggebers, gleich unter welcher Bezeichnung, wird von Debets Schalke ausdrücklich ausgeschlossen. Derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder Bestimmungen sind somit nicht auf den Vertrag bzw. die Verträge anwendbar.		
2.4.	Debets Schalke ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Die Änderungen treten 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem Debets Schalke die geänderten Bedingungen an den Auftraggeber versandt hat. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Übrigen nur dann gültig, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Die betreffenden Änderungen und/oder Ergänzungen gelten in diesem Fall nur für den betreffenden Vertrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden.		
2.5.	Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt anwendbar. Debets Schalke und der Auftraggeber werden dann in gegenseitigem Einvernehmen neue Bestimmungen als Ersatz der nichtigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmungen vereinbaren, die wenn und so weit wie möglich dem Zweck und der Reichweite der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.		
2.6.	Wenn außer den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch andere Bedingungen anwendbar sind, sind im Falle von Widersprüchen die Bestimmungen der	4.11.	
		Vertragsparteien zeitnah darüber, wie sich der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen entsprechend anpassen lässt. Wenn keine spezifischen Normen oder Vorschriften vereinbart wurden, erfüllt Debets Schalke den Auftrag auf der Grundlage dessen, was sie nach vernünftiger Einschätzung für angezeigt halten konnte.	
		Alle Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die Debets Schalke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vernünftiger Einschätzung nicht zu berücksichtigen brauchte und/oder die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Informationen im Sinne von Artikel 4.2 erteilt hat, trägt der Auftraggeber.	
		Preise Die von Debets Schalke angegebenen Preise verstehen sich in Euro und exklusive Mehrwertsteuer, sonstiger Steuern, Abgaben und Verpackungs-, Versicherungs-, Transport-, Fracht- und eventueller Lieferkosten, sofern nicht aus schriftlichen Mitteilungen etwas anderes hervorgeht. Der Auftraggeber schuldet den im Vertrag festgelegten Preis. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden in jedem Fall auf den Auftraggeber umgelegt. Die Preise basieren auf einem ununterbrochenen Montagezeitraum. Die vereinbarten Preise basieren auf den Währungskursen, der Verfügbarkeit und den Kosten von Materialien, Transport, Löhnen, Steuern, Abgaben, Einfuhrzöllen und anderen preisbestimmenden Faktoren am Tag des Zustandekommens des Vertrags und auf der Grundlage der Lieferung „ab Werk“. Ein eventuelles Währungs- und Kursrisiko trägt der Auftraggeber. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist der Arbeitslohn nicht im Preis enthalten. Wenn der Arbeitslohn enthalten ist, versteht sich der Preis des Arbeitslohns exklusive Elektroarbeiten. Die Installation der elektrischen Komponenten ist im Auftrag des Auftraggebers von dessen eigenem Elektroinstallateur durchzuführen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart sind im Preis nicht enthalten: die Kosten von Erd-, Ramm-, Abbruch-, Brech-, Gründungs-, Maurer-, Schreiner-, Putz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- und anderen bautechnischen Arbeiten, die Kosten von Gas-, Wasser- und Stromanschlüssen sowie anderer Versorgungseinrichtungen, die Anlage von Plätzen, Straßen oder Gärten und die Kosten des Abtransports von Materialien, Baustoffen, Abfällen und dergleichen sowie die Reise- und Aufenthaltskosten. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart beinhaltet der Preis nicht die notwendigen Verkehrsleitmaßnahmen, darunter, aber nicht nur, Umleitungsschilder, Verkehrszeichen und Absperrungen. Debets Schalke ist nach dem Zustandekommen des Vertrags berechtigt, die Preise unangekündigt zu ändern, auch nach der Auftragsbestätigung oder, soweit diese hinsichtlich des Preises auf das Angebot verweist, nach dem Angebot, wenn sich vor der Lieferung bzw. Übergabe irgendein preisbestimmender Faktor im Sinne von Artikel 5.4 ändert, unabhängig davon, ob dies infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Umständen erfolgt. Wenn der vereinbarte Preis innerhalb von drei Monaten nach dem Vertragsschluss erhöht wird, ist der Auftraggeber ausschließlich dann, wenn er eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder einer Unternehmung handelt, zur Auflösung des Vertrags berechtigt. Debets Schalke setzt den Auftraggeber schnellstmöglich und in spezifizierter Form von einer Preiserhöhung in Kenntnis. Die Zahlung eines eventuellen Mehrpreises aufgrund dieses Artzels erfolgt zeitgleich mit der Zahlung der Vertragssumme bzw. deren letzter Rate. Die Bestimmungen von Artikel 5.9 gelten auch, wenn die dort genannten Preisänderungen die Zulieferer betreffen, die infolgedessen die Preise erhöhen, die sie Debets Schalke in Rechnung stellen.	
		Lieferung und Lieferfristen Die für Debets Schalke geltenden Lieferfristen sind Richtwerte und keine Ausschlussfristen, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Debets Schalke haftet nicht für Abweichungen von angegebenen Lieferfristen, gleich aus welchem Grund, der Auftraggeber ist somit auch bei einer Abweichung von einer Lieferfrist zur Abnahme der Waren verpflichtet. Aus der Überschreitung einer Lieferfrist erwächst dem Auftraggeber in keinem Fall Anspruch auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer (Vertrags-)Strafe, auf Auflösung oder Umwandlung des Vertrags oder auf Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung aufgrund des Vertrags. Die Lieferfrist wurde unter der Annahme festgesetzt, dass die Arbeiten wie zum Zeitpunkt des Angebots ausgeführt werden können und dass die notwendigen Materialien oder Waren frühzeitig von Dritten geliefert werden. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6.1 beginnt eine Lieferfrist erst dann, wenn Debets Schalke den spezifizierten Auftrag schriftlich angenommen hat, Debets Schalke im Besitz aller für die Durchführung notwendigen Daten ist, nachdem, soweit eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung vereinbart wurde, diese bei Debets Schalke eingegangen ist und wenn der Raum, in dem die Waren gelagert werden sollen bzw. wo die Tätigkeiten ausgeführt werden sollen, Debets Schalke in sauberem und leerem Zustand zur Verfügung gestellt worden ist und/oder wenn andere für die Durchführung des Auftrags notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Debets Schalke haftet in keiner Weise für die Überschreitung einer vereinbarten Frist, gleich aus welchem Grund. Jeder Vertrag wird von Debets Schalke unter der Bedingung geschlossen, dass der Auftraggeber ausreichende Kreditwürdigkeit besitzt. Debets Schalke ist berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, eine nach Auffassung von Debets Schalke ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Debets Schalke zu leisten, auch wenn Debets Schalke bereits mit der Durchführung des Vertrags begonnen hat. Debets Schalke ist berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen, bis die verlangte Sicherheit geleistet worden ist.	

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEBETS SCHALKE B.V.

[Stand: 29.09.2026]

- 6.7. Debets Schalke ist berechtigt, Leistungen in Teilen zu erbringen. Für Waren oder Teile davon, die nicht sofort geliefert werden können, wird eine Nachlieferung eingeplant; Debets Schalke setzt den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis.
- 6.8. Die Gefahr für die Waren geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, nachdem sie die Lager von Debets Schalke oder ihrer Zulieferer verlassen haben. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die während des Transports durch die Waren oder an ihnen entstehen, darunter, aber nicht nur, Brand- und Wasserschäden, Diebstahl und Unterschlagung. Der Auftraggeber hat sich angemessen dagegen zu versichern. Debets Schalke ist berechtigt, vor der Herausgabe von Waren, deren Eigentum sie sich vorbehalten hat, vom Auftraggeber einen Nachweis über die Versicherung im Sinne des vorigen Satzes zu verlangen.
- 6.9. Wenn der Auftraggeber die bei Debets Schalke in Auftrag gegebenen bzw. erworbenen Waren nicht oder nicht vollständig abnimmt, ist Debets Schalke berechtigt, diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und dieselbe Zahlung zu verlangen, die bei erfolgter Lieferung der Waren fällig geworden wäre. Die Waren werden versandfertig während höchstens 1 Jahres nach Anzahlung gelagert. Anschließend werden sie in die Lagerbestände von Debets Schalke integriert. Wenn die Waren anschließend noch erwünscht und vorrätig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, sie zu dem dann von Debets Schalke festzusetzenden neuen Preis abzunehmen.
- 6.10. Hinsichtlich der Abmessungen und Gewichte und/oder der Qualität und Tauglichkeit aller gelieferten Materialien behält sich Debets Schalke stets die bei den Herstellern, die mit der Produktion dieser Materialien betraut sind, üblichen Abweichungen vor.
- 7. Zur Verfügung gestellte Sachen**
- 7.1. Debets Schalke kann nach dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags bestimmte Sachen zur Verfügung stellen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, bleiben alle Sachen, die Debets Schalke dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, Eigentum von Debets Schalke. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, derartige Sachen für die Zwecke Dritter zu verwenden oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen (außer, wenn nötig, eigenen Beschäftigten des Auftraggebers). Der Auftraggeber ist verpflichtet, derartige Sachen auf erstes Anfordern von Debets Schalke im selben Zustand zurückzugeben, in dem sie ihm von Debets Schalke auch zur Verfügung gestellt worden waren.
- 8. Rechnungen und Zahlung**
- 8.1. Die Zahlung erfolgt stets ohne Abzug, Aufschub oder Verrechnung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto von Debets Schalke oder eines von ihr zu benennenden Dritten, sofern hierzu nicht im Vertrag anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 8.2. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist schuldet der Auftraggeber Debets Schalke ab dem Fälligkeitstag Säumniszinsen in Höhe von 2 % des gesamten Rechnungsbetrags pro Monat oder Teil eines Monats. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, darunter die vollständigen Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten, die mit der Betreibung in Zusammenhang stehen, trägt der Auftraggeber. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des ausstehenden Betrags zuzüglich Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von 450,- Euro; sie werden in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Forderung zur Betreibung abgetreten wird.
- 8.3. Es wird kein Skonto für Barzahlung oder frühere Zahlung gewährt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ergänzend zu den Vertragssummen für Dienste und Lieferungen und den in den Bedingungen beschriebenen zusätzlichen Kosten und Zinsen im Sinne dieses Artikels ist Debets Schalke berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die durch mangelnde Erfüllung der Verpflichtungen entstanden sind.
- 8.4. Im Falle der Nichtzahlung eines geschuldeten Betrags, des Aussetzens einer Zahlung, der Beantragung eines Zahlungsaufschubs, der Insolvenz oder der Abwicklung des Unternehmens des Auftraggebers oder der Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen des Auftraggebers ist Debets Schalke berechtigt, den Vertrag oder den Teil des Vertrags, der zum betreffenden Zeitpunkt noch ausgeführt werden musste, ohne Inverzugsetzung und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, auszusetzen oder (teilweise) aufzulösen und somit die noch nicht ausgeführten Tätigkeiten nicht zu verrichten bzw. die noch nicht bezahlten Waren zurückzuerhalten (aufgrund des Eigentumsvorbehalts, siehe Artikel 21), unbeschadet des Rechts von Debets Schalke, Schadensersatz wegen mangelhafter Erfüllung des Vertrags zu verlangen und des Rechts von Debets Schalke, im Falle der Säumnis den Vertrag in ersatzweisen Schadensersatz umzuwandeln. In den vorgenannten Fällen wird jede Forderung von Debets Schalke gegenüber dem Auftraggeber insgesamt und unverzüglich fällig.
- 8.5. Die Zahlung erfolgt in Euro, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.6. Zahlungen des Auftraggebers dienen stets zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach der Begleichung der ältesten fälligen Rechnungen, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber angibt, dass sich eine Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 8.7. Reklamationen für verrichtete Lieferungen berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen oder zur Verrechnung.
- 9. Beschwerden und Reklamationen**
- 9.1. Ansprüche aufgrund äußerlich sichtbarer Mängel erlöschen, wenn der Auftraggeber den angeblichen Mangel nicht sofort bei Empfang der Waren auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung hat vermerken lassen. Sonstige Beschwerden hinsichtlich der von Debets Schalke erfüllten Verpflichtungen sind vom Auftraggeber schnellstmöglich, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder nach vernünftiger Einschätzung hätte feststellen müssen, jedoch auf jeden Fall innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erfüllung der

- betreffenden Verpflichtungen, bei Debets Schalke anzuzeigen; andernfalls wird das betreffende Recht hinfällig. Diese Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels bzw. der Mängel enthalten, sodass Debets Schalke in der Lage ist, adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Bei Einreichung der Beschwerde legt der Auftraggeber ein Muster, ein Foto oder einen anderen Nachweis des Produkts vor, auf das sich die Beschwerde bezieht. Beschwerden über Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Versanddatum der Rechnungen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt der Inhalt der Rechnungen als ausschließlicher Nachweis für die zugrunde liegenden verrichteten Leistungen (bzw. für deren Wert und korrekte Verrichtung), vorbehaltlich eines Gegenbeweises.
- 9.2. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn seitens Debets Schalke keine höhere Gewalt im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.
- 9.3. Die Zahlung von Debets Schalke infolge einer Reklamation seitens des Auftraggebers erfolgt unter Abzug fälliger Forderungen von Debets Schalke gegen den Auftraggeber.
- 9.4. Die Verpflichtung von Debets Schalke im Falle eines Mangels beschränkt sich auf die Instandsetzung oder Vergütung der gelieferten Waren.
- 9.5. Unsachgemäße und/oder fehlerhafte Behandlung oder Lagerung der Waren durch den Auftraggeber oder in seinem Namen führt zum Erlöschen jeder Verpflichtung zur Instandsetzung, zum Austausch oder zur Vergütung der Waren. Als fehlerhafte Behandlung oder Lagerung gelten unter anderem, aber nicht nur, die Lagerung in Räumen mit einer Temperatur unter 5 Grad Celsius oder über 40 Grad Celsius sowie die unnötige Exposition gegenüber Witterungsbedingungen wie Sonne, Regen, Frost, Schnee oder Kondenswasserbildung, wobei „unnötig“ bedeutet, dass die Exposition nach vernünftiger Einschätzung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen im Sinne von (aber nicht nur) Artikel 15.11 vermutlich hätte verhindert werden können.
- 9.6. Eine Reklamation befreit den Auftraggeber weder von seinen Verpflichtungen gegenüber Debets Schalke noch berechtigt es den Auftraggeber zur Aussetzung seiner eigenen Verpflichtungen.
- 9.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- 9.8. Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn der Auftraggeber bereits die Verarbeitung oder die Lieferung an einen Dritten eingeleitet hat, obwohl ihm der angebliche Mangel bekannt war oder bekannt hätte sein müssen. Ein Mangel gilt als dem Auftraggeber bekannt, wenn er durch einfache Kontrolle festgestellt werden kann.
- 9.9. Der Auftraggeber muss Komponenten oder Waren, die von Debets Schalke instandgesetzt oder ausgetauscht werden (müssen), Debets Schalke zusenden oder liefern. Die Transport- oder Versandkosten, die Kosten der Demontage und Montage und eventuelle Reise- und Aufenthaltskosten trägt der Auftraggeber.
- 10. Beendigung**
- 10.1. Ein Vertrag endet durch Erbringung der Leistung.
- 10.2. Unbeschadet der gesetzlichen Beendigungsmöglichkeiten und sonstiger Rechte ist Debets Schalke in jedem Fall berechtigt, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag unverzüglich durch Kündigung zu beenden oder aufzulösen, ohne zum Schadensersatz und ohne zur Übermittlung irgendeiner Inverzugsetzung verpflichtet zu sein, wenn:
- a) der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, seine Insolvenz beantragt oder die Insolvenz gegen ihn beantragt wird;
- b) der Auftraggeber (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, ihm dieser gewährt wird oder der Auftraggeber sein Unternehmen abwickelt;
- c) der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet oder dieser im Sinne des Gesetzes über die Zulassung zum Vergleichsverfahren (Wet homologatie onderhands akkoord/WHOA) angeboten wird;
- d) das Vermögen des Auftraggebers ganz oder teilweise gepfändet wird;
- e) die Weisungsbefugnis des Auftraggebers einem anderen Akteur übertragen wird als demjenigen, dem sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oblag;
- f) der Auftraggeber seine Rechtspersönlichkeit verliert oder sein Unternehmen ganz oder teilweise stilllegt, auflöst oder abwickelt;
- g) der Auftraggeber sein Unternehmen faktisch einstellt bzw.. seine Geschäftstätigkeiten faktisch beendet und/oder beendet hat;
- h) der Auftraggeber infolge höherer Gewalt seine Verpflichtungen gegenüber Debets Schalke nicht erfüllen kann und der Zustand höherer Gewalt mindestens 20 Kalendertage andauert hat;
- i) der Auftraggeber schuldhaft seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht erfüllt oder wenn Debets Schalke begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht erfüllen wird.
- 11. Verbot der Abtretung und Verpfändung**
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Debets Schalke irgendein Recht oder irgendeine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags zu belasten oder zu übertragen.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1. Als höhere Gewalt seitens Debets Schalke gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: ein allgemeiner Mangel an Materialien oder anderen für die Lieferung und/oder die Ausführung von Tätigkeiten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen, die sich daraus ergebenden Preiserhöhungen und Störungen der Produktionsprozesse sowohl bei Debets Schalke als auch bei deren Zulieferern und Nachunternehmern, Betriebsstörungen, allgemeine Verkehrsbehinderungen, eine Nichterfüllung seitens der Auftraggeber von Debets Schalke (gleich ob schuldhaft oder nicht), Streiks (sowohl organisierter als auch wilder Art), Personalmangel, Krieg oder Kriegsgefahr, bewaffnete Konflikte, terroristische Bedrohungen, Terroranschläge, Aufruhr, Unruhen, Brand, nukleare Reaktionen,

- Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsbesetzungen, behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, umfangreiche Stromausfälle, Störungen der Energie- und Wasserversorgung, Naturkatastrophen, Windhosen und vergleichbare Witterungsbedingungen, Orkane, Tornados, Stürme, Erdbeben, Pandemien, Krankheitsausbrüche (zum Beispiel COVID-19, SARS, Vogelgrippe, Q-Fieber, Rinderwahnsinn) sowie die darauf basierenden behördlichen Maßnahmen oder Beschränkungen, Aussperrungen, Transportbehinderungen und andere schwerwiegende Störungen im Unternehmen von Debets Schalke oder deren Lieferanten.
- 12.2. Wenn Debets Schalke den Vertrag infolge höherer Gewalt nicht erfüllen kann, ist sie berechtigt, entweder den Vertrag aufzulösen, ohne dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein, oder dem Auftraggeber zuzusagen, den Vertrag unter anderen Bedingungen doch zu erfüllen; in diesem Fall hat der Auftraggeber fünf (5) Werktage Zeit, die neuen Bedingungen abzulehnen und den ursprünglichen Vertrag aufzulösen, ohne das Debets Schalke daraus eine Schadensersatzpflicht erwächst.
- 12.3. Debets Schalke ist berechtigt, die Bezahlung dessen zu verlangen, was Debets Schalke in Ausführung des betreffenden Vertrags bereits verrichtet hat, bevor die Umstände, die zu höherer Gewalt geführt haben, offenbar wurden.
- 12.4. Debets Schalke kann auch dann höhere Gewalt geltend machen, wenn der Umstand, der zur höheren Gewalt führt, eintritt, nachdem Debets Schalke die Leistung bereits hätte erbringen müssen.
- 13. Garantie**
- 13.1. Debets Schalke gewährt ein Jahr Garantie auf die von ihr gelieferten Waren, sofern nicht anders angegeben.
- 13.2. Bei berechtigten Garantieansprüchen gilt, dass:
- a) Debets Schalke sich verpflichtet, auf eigene Kosten die Mängel zu beseitigen oder die mangelhaften Waren oder Dienstleistungen oder das mangelhafte Werk oder eine garantierte Komponente davon auszutauschen, wobei die Entscheidung stets Debets Schalke obliegt;
- b) Der Garantiezeitraum beginnt im Zeitpunkt der Lieferung der Waren oder der Fertigstellung des Werks, sofern der Auftraggeber stets all seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags erfüllt hat und wobei die Garantie erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Debets Schalke Änderungen am Liefergegenstand oder den verrichteten Tätigkeiten vornimmt oder daran Tätigkeiten (einschließlich Wartungstätigkeiten) verrichtet.
- c) Es können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden bei:
- unsorgfältigem oder unsachgemäßem Gebrauch durch den Auftraggeber;
 - Missachtung von Gebrauchshinweisen, Anweisungen oder Wartungsvorschriften von Debets Schalke oder ihrer Lieferanten;
 - Mängeln, die durch normalen Verschleiß, rückständige Wartung und Unfälle oder Schadensereignisse wie Brand, Wasserschäden, Erdbeben usw. entstanden sind;
 - Anwendbarkeit irgendeiner behördlichen Vorschrift zur Art oder Qualität der verwendeten Sachen oder Arbeitsverfahren;
 - Sachen, Arbeitsverfahren und Konstruktionen, soweit sie auf Anweisung des Auftraggebers oder in dessen Namen verwendet wurden, ebenso wie bei vom Auftraggeber oder in dessen Namen gelieferten Sachen;
 - fehlender oder unsachgemäß durchgeführter Wartung;
 - Mängeln, die die Folge der Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte sind;
 - Mängeln an vom Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln oder deren Untauglichkeit;
 - Komponenten, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde;
 - Prüfungen und Reparaturen von Waren des Auftraggebers;
 - Schäden, die durch Tiere, Vandalismus, Diebstahl oder Konflikte entstanden sind;
 - Schäden infolge extremer Witterungsbedingungen, darunter, aber nicht nur, Hagel (mit einem Durchmesser der Hagelkörner über 25 mm und einer durchschnittlichen Einschlagsgeschwindigkeit von mehr als 23 m/s), Windhosen, Wirbelstürme, Schneefall und Schneestürme, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche usw.;
 - Schäden infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 12.1 und/oder andere unvorhergesehene Ereignisse, die sich der Kontrolle von Debets Schalke entziehen;
 - Schäden infolge aggressiver Dämpfe, Flüssigkeiten, von Zement, Kalk, Farbe, Reinigungsmitteln usw.;
 - Schäden/Mängeln, die die Folge von Formveränderungen bautechnischer Unterkonstruktionen oder Tragwerke sind, soweit sie nicht Bestandteil der Waren sind;
 - Lieferung gebrauchter Waren durch Debets Schalke, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 13.3. Die Garantie beschränkt sich stets auf die Instandsetzung oder den Austausch.
- 13.4. Der Auftraggeber bietet Debets Schalke in allen Fällen eine angemessene Gelegenheit, einen eventuellen Mangel zu beseitigen oder eine Bearbeitung oder Lieferung erneut auszuführen; andernfalls werden die Ansprüche des Auftraggebers hinfällig.
- 13.5. Im Falle von Glasbruch gilt – soweit das Schadensereignis innerhalb des Garantiezeitraums eintritt –, dass die Instandsetzung im Rahmen der gewährten Garantie erst dann erfolgt, nachdem der Auftraggeber nachgewiesen hat, dass der Glasbruch die Folge eines Konstruktionsfehlers von Debets Schalke oder irgendeines anderen Mangels ist, für den kraft der vorliegenden Bedingungen Debets Schalke aufzukommen hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEBETS SCHALKE B.V.

[Stand: 29.09.2026]

- 13.6. Eine Reparatur oder ein Austausch von Waren führt nicht zu einer Verlängerung des geltenden Garantiezeitraums; der ursprüngliche Garantiezeitraum bleibt anwendbar.
- 13.7. Der Auftraggeber muss Komponenten oder Waren, die von Debets Schalke instandgesetzt oder ausgetauscht werden (müssen), Debets Schalke zusenden oder liefern. Die Transport- oder Versandkosten, die Kosten der Demontage und Montage und eventuelle Reise- und Aufenthaltskosten trägt der Auftraggeber.
14. **Haftung**
- 14.1. Wenn Debets Schalke die Erfüllung irgendeiner ihr obliegenden Verpflichtung schuldhaft verletzt hat oder gegen den Auftraggeber eine unerlaubte Handlung begangen hat, haftet Debets Schalke dem Auftraggeber gegenüber (nur) für die im Zusammenhang damit erlittenen direkten Schäden oder Sachschäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Debets Schalke vorliegen. Direkte Schäden in diesem Sinne sind ausschließlich: Sachschäden am Eigentum des Auftraggebers, notwendige Kosten, die dem Auftraggeber zur Feststellung der Haftung und des (Umfangs des direkten) Schadens entstanden sind, notwendige Kosten, die dem Auftraggeber nach vernünftiger Einschätzung entstanden sind und die ihm nach vernünftiger Einschätzung entstehen konnten und durften, um den Schaden zu verhüten oder zu begrenzen, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens geführt haben, und/oder die notwendigen Kosten, die dem Auftraggeber nach vernünftiger Einschätzung entstanden sind, um eine außergerichtliche Regelung im Sinne von Artikel 6:96 Absatz 1 Buchstabe c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs herbeizuführen. Sachschäden sind Schäden an den Waren.
- 14.2. Debets Schalke haftet in keinem Fall für die Folgen, die sich aus vom Auftraggeber vorgelegten unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Daten und/oder Konstruktionsberechnungen und/oder aus ungeeigneten Materialien oder Konstruktionen (darunter, aber nicht nur, Dächer) oder Installationen ergeben.
- 14.3. Wenn von einer Haftung von Debets Schalke aufgrund von Artikel 14.1 auszugehen ist, beschränkt sich die Haftung von Debets Schalke auf den Kauf- oder Vertragspreis bzw. den Rechnungsbetrag (exklusive Mehrwertsteuer) für gelieferte Waren, ausgeführte Arbeiten und erbrachte Dienstleistungen mit einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Ereignis oder je auf dieselbe Ursache zurückzuführender Reihe von Ereignissen, mit einem Gesamtbetrag von höchstens 20.000,- Euro je Kalenderjahr, wobei die Haftung von Debets Schalke für indirekte Schäden, Folgeschäden und/oder Einzelschäden, darunter (aber nicht nur) Umsatzverluste, entgangene Gewinne oder Chancen, immaterielle Schäden, Umweltschäden, Rufschädigung oder Schäden an Pflanzen, entgangene Einsparungen, getätigte Investitionen, Schäden infolge von Betriebsstagnationen oder Betriebsausfällen und/oder für die Kosten der Verfüllung, Feststellung oder Begrenzung indirekter Schäden und/oder Einzelschäden und/oder der Haftung dafür sowie für Kosten der außergerichtlichen Erlangung einer Vergütung für indirekte Schäden oder Einzelschäden ausgeschlossen ist. Sollte Debets Schalke doch für indirekte Schäden haftbar sein, gelten die Bestimmungen der Artikel 14.4 bis 14.14.
- 14.4. Debets Schalke übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden, die die Folge der Umstände im Sinne von Artikel 13.2 Buchstabe c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 14.5. Debets Schalke haftet nicht für jegliche Schäden oder Verformungen des Liefergegenstands und/oder des installierten Materials, die unter anderem durch Feuchtigkeit, Frost oder Hitze verursacht wurden.
- 14.6. Debets Schalke übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden an von Debets Schalke gelieferten gebrauchten Waren.
- 14.7. Jede Haftung und jede Gefahr während des Transports von Waren obliegt dem Auftraggeber.
- 14.8. Debets Schalke haftet in keinem Fall für die Folgen einer unsachgemäßen Verwendung der Waren oder der Nichteinhaltung der von Debets Schalke zur Verfügung gestellten (Hersteller-)Anweisungen/Anleitungen durch den Auftraggeber.
- 14.9. Debets Schalke kann in keiner Weise für Schäden an Pflanzen oder für Einkommensverluste des Auftraggebers haftbar gemacht werden.
- 14.10. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen übersteigt die Haftung von Debets Schalke insgesamt in keinem Fall den Betrag, den die Versicherungsgesellschaft im betreffenden Fall je Schadensereignis auszahlt, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis gilt.
- 14.11. Der Auftraggeber befreit Debets Schalke und die von ihr zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzugezogenen (Hilfs-)Personen von allen Ansprüchen Dritter aufgrund jeglicher von diesen Dritten erlittenen Schäden, die sich aus der Durchführung des Vertrags durch Debets Schalke oder die Verwendung der von Debets Schalke gelieferten Waren, realisierten Werke und erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.
- 14.12. Jede Forderung gegen Debets Schalke aufgrund eines mit Debets Schalke geschlossenen Vertrags verjährt durch das bloße Verstreichen einer Frist von 12 Monaten, sofern nicht innerhalb dieser Frist rechtswirksam eine Vorladung erfolgt ist. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem dem Auftraggeber sowohl der Schaden als auch der haftbare Akteur bekannt geworden ist oder nach vernünftiger Einschätzung hätte bekannt werden können.
- 14.13. Alle Rechtsmittel, von denen Debets Schalke aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags zur Abwehr ihrer Haftung Gebrauch machen kann, können auch von ihren Beschäftigten und Dritten, die sie zur Durchführung des Vertrags hinzugezogen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, als seien diese Beschäftigten und Dritten selbst Vertragsparteien.
- 14.14. Haftungsbeschränkungen, ausschließende oder feststellende Bedingungen, die Dritte gegenüber Debets Schalke geltend machen können, können im selben Maße auch von Debets Schalke gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

15. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 15.1. Ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrags und/oder der sonstigen (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen von Debets Schalke, darunter unter anderem (aber nicht nur) Artikel 3.2, ist der Auftraggeber für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsverfahren sowie die von ihm oder in seinem Namen erteilten Anordnungen, Anweisungen und Unterweisungen verantwortlich. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, von Debets Schalke erteilte Unterweisungen und/oder zur Verfügung gestellte Anleitungen einzuhalten; andernfalls erlischt jegliche Haftung von Debets Schalke für Mängel und/oder Schäden.
- 15.2. Der Auftraggeber legt Debets Schalke alle Unterlagen (Zeichnungen, Dokumente usw.) in elektronischer Form vor.
- 15.3. Bei Aufträgen, die Solarmodule beinhalten, sorgt der Auftraggeber für deren Montage und elektrische Installation, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.4. Die Gefahr für den Zustand des Bodens bzw. Untergrunds, auf dem Debets Schalke seine Tätigkeiten verrichten muss, einschließlich eventueller Mehrkosten, obliegt dem Auftraggeber. Debets Schalke haftet nicht für den Zustand des Bodens bzw. Untergrunds.
- 15.5. Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder von behördlichen Verfügungen, die nach dem Tag des Angebots in Kraft treten, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 15.6. Der Auftraggeber haftet unbeschadet seiner gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die die Folge der von ihm oder von ihm beauftragten Dritten verrichteten Tätigkeiten oder erbrachten Lieferungen sind.
- 15.7. Der Auftraggeber garantiert, dass die Zufahrten zum Arbeitsort für die benötigte Transportmittel geeignet sind.
- 15.8. Der Auftraggeber garantiert, dass der vorgesehene Arbeitsort für die Lagerung und Montage geeignet ist und dass die von oder im Namen von Debets Schalke gelieferten Waren vom Auftraggeber angemessen und trocken gelagert werden.
- 15.9. Beim Eintreffen der von Debets Schalke oder in ihrem Namen gelieferten Waren am vereinbarten Ort ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Zustand der Waren sorgfältig überprüft wird. Wenn bei dieser Prüfung Schäden an den Waren festgestellt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um bei Dritten Schadensersatz geltend zu machen, wenn und soweit diese Dritten vom Auftraggeber haftbar gemacht werden können.
- 15.10. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gelagerten Waren für die Montage verfügbar und brauchbar bleiben.
- 15.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Unterschlagung, den Diebstahl oder die Beschädigung gelagerter Waren zu vermeiden. Der Auftraggeber muss sich gegen die vorgenannten Risiken im Einklang mit den Bestimmungen (aber nicht nur) des Artikels 21.4 angemessen gegen die vorgenannten Risiken versichern.
- 15.12. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller anwendbaren lokalen, einzelstaatlichen und internationalen Gesetzes- und Rechtsvorschriften, einschließlich, aber nicht nur, ethischer Standards, Umweltschutzvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und relevanter industrieller Vorschriften, wobei Verstöße dagegen zu einer Beendigung des Vertrags führen und rechtliche Schritte nach sich ziehen können.
- 15.13. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und beibehalten werden und dass alle Maßnahmen getroffen wurden und beibehalten werden, die notwendig sind, um im Rahmen der Montage/Installation die anwendbaren behördlichen Vorschriften zu erfüllen.
- 15.14. Der Auftraggeber ist für die Einrichtung und Beibehaltung aller notwendigen Verkehrsleitmaßnahmen verantwortlich, darunter, aber nicht nur, Umleitungsschilder, Verkehrsschilder, Fahrlatten, Absperrungen und andere Signale.
- 15.15. Alle Waren, die nach Abschluss der Arbeiten auf der Baustelle zurückbleiben, bleiben Eigentum von Debets Schalke.
- 15.16. Im Falle von Bauleistungen gelten ergänzend zu den im Vorstehenden angeführten Bestimmungen auch die Bestimmungen des Artikels über die Verpflichtungen des Auftraggebers im Besonderen Teil II.
- 15.17. Eventuelle (zusätzliche) Kosten, die Debets Schalke dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag und/oder der übrigen (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt hat, trägt der Auftraggeber.
16. **Geistiges Eigentum**
- 16.1. Alle geistigen Eigentumsrechte (darunter in jedem Fall Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how) bezüglich aller Produkte, Materialien und anderen Werken von Debets Schalke, einschließlich Analysen, Modellen, Berichten, Entwürfen, Berechnungen, Empfehlungen, Skizzen, Zeichnungen, Dokumentation, Benutzerhandbüchern sowie vorbereitenden Materialien dafür, kommen ausdrücklich Debets Schalke (oder ihren Lizenzgebern/Lieferanten) zu. Dies gilt auch für aufgrund eines Vertrags für den Auftraggeber entwickelte oder ihm zur Verfügung gestellte Sachen.
- 16.2. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeine Kennzeichnung bezüglich des geistigen Eigentumsrecht an gelieferten Werken oder anderen Sachen zu entfernen oder zu ändern.
- 16.3. Der Auftraggeber garantiert, dass er nichts tun oder unterlassen wird, was die geistigen Eigentumsrechte von Debets Schalke verletzt, sie ungültig macht und/oder das Eigentum daran in Gefahr bringt.
- 16.4. Die genannten Sachen und Werke dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Debets Schalke weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt, zur Einsicht überlassen oder bekannt gegeben werden. Alle Unterlagen müssen auf erstes Anfordern an Debets Schalke herausgegeben werden.
- 16.5. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels verliert die vertragsbrüchige Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro, in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro, je Verstoß, sobald sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug befindet, unbeschadet der sonstigen Rechte von

- 16.6. Debets Schalke, insbesondere des Anspruchs auf Vertragserfüllung und/oder Schadensersatz. Werbe-/Marketingäußerungen, in denen der Name Debets Schalke verwendet wird, müssen vorab schriftlich von der Kommunikationsabteilung von Debets Schalke genehmigt werden.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Debets Schalke ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der ihr übertragenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte unterzuvergeben.
- 17.2. Die Vertragsparteien verwenden vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen von Verträgen zwischen ihnen austauschen, ausschließlich soweit sie für die Durchführung der Verträge notwendig sind. Die Vertragsparteien stellen die vertraulichen Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei, gegebenenfalls nach Vereinbarung einer näheren Geheimhaltungsverpflichtung, nicht Dritten zur Verfügung, es sei denn, dies ist aufgrund des anwendbaren Rechts oder auf Anordnung von Behörden notwendig oder die Offenlegung erfolgt gegenüber professionellen Beratern, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 17.3. Verpflichtungen aufgrund des Vertrags (einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung des Vertrags (gleich aus welchem Grund) fortzugesellen, behalten nach Beendigung des Vertrags Gültigkeit.
- 17.4. Die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die einzige authentische Fassung. Bei Abweichungen zwischen der niederländischen Fassung und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist die niederländische Fassung maßgebend.
18. **Streitigkeiten und anwendbares Recht**
- 18.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge sowie damit zusammenhängende nicht vertragliche Forderungen unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Alle Streitigkeiten, die aus einem Vertrag bzw. der Durchführung eines Vertrags oder eventueller anderer darauf basierender Verträge erwachsen, werden dem zuständigen Gericht in Den Haag (Niederlande) vorgelegt. Debets Schalke steht es frei, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen, beispielsweise das zuständige Gericht am Ort des Sitzes des Auftraggebers, oder den Netherlands Commercial Court (NCC) in Amsterdam, wobei die Verfahrenssprache Englisch und den Netherlands Commercial Court of Appeal (NCCA) in Amsterdam, wobei die Verfahrenssprache Englisch und das betreffende Verfahren anwendbar ist. Diese Klausel ist nicht dazu bestimmt, ein Kassationsverfahren beim Hohen Rat (Hoge Raad) auszuschließen.

BESONDERER TEIL

II. WAREN

19. Art und Weise der Lieferung

- 19.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (Ex Works) Debets Schalke gemäß den Incoterms 2020. „Ab Werk“ (Ex Works) bedeutet, dass Debets Schalke die Waren am vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung an ihrem Standort (Fabrik, Lager) bereithält. Der Auftraggeber ist dann für die Verladung, den Transport und gegebenenfalls auch für die Zollabfertigung der Waren verantwortlich.

20. Zahlungsfrist

- 20.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, stets innerhalb von acht Tagen nach dem Datum einer schriftlichen Zahlungsaufforderung seitens Debets Schalke oder in deren Auftrag ohne Abzug oder Verrechnung die Zahlung zu leisten.
- 20.2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- 50 % bei Auftragsbestätigung,
 - 50 % vor der Lieferung der Waren.

21. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang

- 21.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Debets Schalke, bis der Auftraggeber alle ihm aufgrund des betreffenden Vertrags oder damit zusammenhängender Verträge obliegenden Verpflichtungen gegenüber Debets Schalke erfüllt hat.
- 21.2. Bevor das Eigentum an den Waren auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu vermieten, zu veräußern, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Auftraggeber darf die Waren nur verkaufen, verpfänden oder liefern, soweit dies im Rahmen von dessen gewöhnlicher Geschäftstätigkeit notwendig ist.
- 21.3. Debets Schalke wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, im Falle der Nichterfüllung oder der nicht vollständigen Erfüllung des Vertrags ohne irgendeine Inverzugsetzung die von Debets Schalke gelieferten und/oder antportierten Waren in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Debets Schalke zu diesem Zweck Zugang zu den Standorten zu gewähren, an denen sich die Waren befinden.
- 21.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts angemessen gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl und Unterschlagung zu versichern und Debets Schalke auf erstes Anfordern Einsicht in die betreffenden Versicherungsscheine zu gewähren. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen die Versicherungsgesellschaften, mit denen die genannten Versicherungen der Waren abgeschlossen wurden, werden vom Auftraggeber auf erstes Anfordern von Debets Schalke auf die in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebene Weise als Sicherheit für die Forderung von Debets Schalke gegen den Auftraggeber an Debets Schalke verpfändet.

III. BAULEISTUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEBETS SCHALKE B.V.

[Stand: 29.09.2026]

22. Zahlungsfrist

22.1. Im Falle einer Bauleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, stets innerhalb von acht Tagen nach dem Datum einer schriftlichen Zahlungsaufforderung seitens Debets Schalke oder in deren Auftrag ohne Abzug oder Verrechnung die Zahlung zu leisten.

22.2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gilt für die Vertragssumme die folgende Ratenzahlung:

- 40 % bei Auftragsbestätigung;
- 40 % vor der Lieferung der Waren;
- 15 % vor Beginn der Arbeiten;
- 5 % bei der Übergabe, jedoch vor der Inbetriebnahme des Werks.

23. Zusätzliche Verpflichtungen des Auftraggebers

23.1. Der Auftraggeber garantiert, dass Debets Schalke frühzeitig verfügen kann über:

- (i) die für die Konzeption des Werks benötigten Daten und Genehmigungen (wie Bewilligungen, Befreiungen und Bescheide);
- (ii) das Gelände, frei von Hindernissen, auf dem das Werk auszuführen ist;
- (iii) eine zweckmäßige Einrichtung in direkter Nähe der Baustelle für die Anlieferung, die Lagerung und/oder den Abtransport von Baustoffen und Hilfsmitteln;
- (iv) Anschlussmöglichkeiten für elektrische Maschinen, Telefon, Internet, Beleuchtung, Heizung, Gas, Druckluft und Wasser;
- (v) Zeichnungen des Verlaufs bereits vorhandener Kabel, Rohre und Leitungen.

23.2. Mehrkosten, die Debets Schalke entstehen, weil die vorgenannten Einrichtungen nicht (frühzeitig) zur Verfügung stehen, trägt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5.2 der Auftraggeber.

23.3. Die Beantragung der benötigten Strom-, Gas- und Wasseranschlüsse sowie die Verbrauchskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

23.4. Der Auftraggeber garantiert, dass gegebenenfalls von Dritten verrichtete Tätigkeiten und/oder erbrachte Lieferungen, die nicht zum Umfang des Werks von Debets Schalke gehören, auf eine Weise und so frühzeitig durchgeführt werden, dass das Werk von Debets Schalke dadurch in keiner Weise verzögert oder anderweitig behindert wird.

23.5. Der Auftraggeber ist für das Entladen der Lastkraftwagen und/oder Container auf der Baustelle verantwortlich. Vor Ort müssen geeignete Mittel (z. B. Gabelstapler, Kran, Hubwagen) vorhanden sein, die einen sicheren Entladevorgang ermöglichen.

23.6. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Werk von Debets Schalke infolge der von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten verrichteten Tätigkeiten oder erbrachten Lieferungen.

23.7. Die Kosten der benötigten Abriss- und/oder Baugenehmigung samt der zugehörigen Kosten, darunter Gebühren und die Kosten von Berechnungen, Zeichnungen, Modellen und Entwürfen usw. trägt der Auftraggeber.

23.8. Verzögert sich der Beginn oder Fortschritt des Werks durch Faktoren, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, hat der Auftraggeber die Debets Schalke dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

23.9. Ab dem Zeitpunkt des Beginns des Werks gehen alle Risiken infolge von Witterungsbedingungen zulasten des Auftraggebers.

23.10. Während der Bauarbeiten sorgt der Auftraggeber für die Zurverfügungstellung von Pausen- und Sanitärräumen für die Monteure von Debets Schalke.

24. Übergabe

24.1. Das Werk gilt als übergeben:

- wenn Debets Schalke den Auftraggeber schriftlich oder mündlich von der Fertigstellung des Werks in Kenntnis gesetzt hat und dieser das Werk abgenommen hat, und/oder
- nach Ablauf von sieben Tagen, nachdem Debets Schalke den Auftraggeber von der Fertigstellung des Werks in Kenntnis gesetzt hat und der Auftraggeber es unterlassen hat, das Werk innerhalb dieser Frist abzunehmen und/oder
- bei Inbetriebnahme des Werks durch den Auftraggeber, wobei durch die Inbetriebnahme eines Teils des Werks dieser Teil als übergeben betrachtet wird.

24.2. Kleine Mängel, die innerhalb der Frist im Sinne von Artikel 24.4 problemlos behoben werden können, berechtigen nicht zur Versagung der Abnahme.

24.3. Bei Versagung der Abnahme des Werks ist der Auftraggeber verpflichtet, Debets Schalke davon schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

24.4. Debets Schalke ist verpflichtet, die kleinen Mängel im Sinne von Artikel 24.2 sowie die später am Werk zutage getretenen Mängel, die ihr innerhalb von 7 Tagen nach der Übergabe schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind, schnellstmöglich zu beheben.

24.5. Nach der Frist im Sinne des vorigen Absatzes haftet Debets Schalke unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 nicht mehr für die Mängel am Werk.

25. Mehr- und Minderarbeit

25.1. Alle Lieferungen oder Tätigkeiten, die nicht spezifisch im Angebot/Vertrag genannt oder beschrieben werden, sind nicht im Angebot/Vertrag enthalten und können als Mehrarbeit in Rechnung gestellt werden.

25.2. Der Vertrag beinhaltet die Befugnis, verrichtete Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen.

25.3. Die Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt schnellstmöglich, nachdem sie bekannt geworden ist, oder spätestens bei der Übergabe. Die Bestimmungen von Artikel 7 sind entsprechend anwendbar.

25.4. Wenn sich nach Abschluss des Vertrags in Absprache mit dem Auftraggeber die Installation oder Montage des Liefergegenstands als umfangreicher oder weniger umfangreich erweist als ursprünglich vereinbart, ist Debets Schalke berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen tatsächlichen Mehrkosten in Rechnung zu stellen oder die dadurch eingesparten tatsächlichen Kosten vom geschuldeten Betrag/Kaufpreis in Abzug zubringen, damit Debets Schalke nicht verpflichtet ist, den ursprünglichen

Vertragspreis/Kaufpreis um einen der Vergrößerung oder Verkleinerung des ursprünglichen Liefergegenstands entsprechenden Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen.

25.5. Alle Änderungen des Werks, entweder aufgrund eines besonderen Auftrags des Auftraggebers oder aufgrund notwendiger Vorkehrungen zur Vermeidung unvorhergesehener Schwierigkeiten oder zur Lösung aufgetretener Probleme, die Mehrkosten nach sich ziehen, sind als Mehrarbeit und, soweit sich die Kosten dadurch verringern, als Minderarbeit zu betrachten.

25.6. Ein Auftrag für Mehrarbeit, der von einem Beratungsunternehmen und/oder einem Bevollmächtigten erteilt wird, das bzw. der beim Zustandekommen des Vertrags und dessen weiterer Durchführung vom Auftraggeber gebeten wurde, seine Angelegenheiten wahrzunehmen, gilt als Auftrag seitens des Auftraggebers und des Beratungsunternehmens bzw. des Bevollmächtigten.